

# RS OGH 2008/5/8 15Os19/08w, 15Os37/16d (15Os101/16s, 15Os102/16p)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2008

## Norm

MedienG §17 Abs1

## Rechtssatz

Nach § 17 Abs 1 MedienG ist die Veröffentlichung eines Gegendarstellungsbegehrens in dem Umfang, in dem es den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, aufzutragen. Den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechende Anträge können - sofern ohne Änderung des Sinngehalts möglich - nach Anleitung beziehungsweise auch eigenständig vom Antragsteller verbessert werden. Eine Änderung des Sinnes der Gegendarstellung darf dabei in keinem Fall erfolgen. Das Gericht ist befugt, eine Gegendarstellung zu kürzen, nicht aber sie zu verändern. Lediglich geringfügige sprachliche Korrekturen, die aufgrund von amtswegigen Streichungen notwendig werden, sind zulässig.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 19/08w

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 15 Os 19/08w

Beisatz: Hier: Das Berufungsgericht hat den Text des (den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden und somit nicht Anlass zur Anleitung zu einer Verbesserung bietenden) Gegendarstellungsbegehrens durch Zufügung von auf den Zeitpunkt der Primärveröffentlichung abstellenden Wendungen ergänzt und außer Acht gelassen, dass eine Verbesserung des Textes der Gegendarstellung im Stadium des Berufungsverfahrens jedenfalls nicht mehr zulässig ist. (T1)

- 15 Os 37/16d

Entscheidungstext OGH 16.11.2016 15 Os 37/16d

Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123620

## Im RIS seit

07.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

31.01.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)